



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Ökotrophologie**  
(in der Fassung ab 01.09.2025)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am  
02.06.2026, genehmigt vom Präsidium am 10.06.2026, veröffentlicht am 23.06.2026  
mit Wirkung zum 01.09.2026*

**§ 1 Änderungen**

- (1) In § 5 Zulassung zu den Modulprüfungen wird in Absatz (2) der Modulname „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in der Ökotrophologie“ getauscht gegen „Grundlagen der BWL und Kostenrechnung“.
- (2) In § 5 Zulassung zu den Modulprüfungen wird in Absatz (3) „wer zusätzlich zu (1)“ eingefügt.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Ökotropologie**

**Neubekanntmachung**

*(der Neufassung ab 01.09.2025 mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2026,  
bekannt gemacht am 23.06.2026)*

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 3 Sprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache und im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

**§ 4 Schwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich einen aus drei Schwerpunkten wählen:

- Ernährungswirtschaft, Management und Versorgung,
- Ernährungswissenschaften und Gesundheit,
- Mensch, Gesellschaft und Nachhaltigkeit.

<sup>2</sup>Im Schwerpunkt sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten einzubringen. <sup>3</sup>Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Ein Studium ohne Schwerpunktwahl ist möglich. <sup>2</sup>In diesem Fall wählen Studierende Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtkatalog der Studienordnung.

## **§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul „Blockveranstaltungen“.
- (2) Zur Prüfung des Moduls „Projekt Ökotröphologie A/B“ wird zugelassen, wer alle Module des 1. Fachsemesters und die Module „Grundlagen der BWL und Kostenrechnung“, „Chemie der Lebensmittel“ und „Projekt in der Ernährungsbildung“ bestanden hat.
- (3) Zur Prüfung im Modul „Ernährung im Lebensverlauf“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu (1) das Modul „Humanernährung“ bestanden hat.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Prüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 8 Wochen.

## **§ 7 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ökotröphologie“ vom 01.09.2018 zuletzt geändert mit 1. Änderungsordnung vom 04.02.2019 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.